



MORE LIGHT

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der JENOPTIK AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der JENOPTIK AG

Der Aufsichtsrat der JENOPTIK AG gibt sich gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus und berücksichtigt dabei den Deutschen Corporate Governance Kodex
- (2) Von den besonderen Rechten und Pflichten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters abgesehen, haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 der Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Wahl wird durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Soweit dem Vorsitzenden nach Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Zweitstimme des Vorsitzenden gem. §§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 4 MitbestG.

- (5) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter zu übernehmen, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er hält zwischen den Sitzungen regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung unterrichten oder erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (2) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sowie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden.
- (3) In sachlich begründeten Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende mit Investoren einen Dialog führen. Der Dialog soll ausschließlich Themen umfassen, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen. Die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den Aufsichtsrat und den Vorstand im Nachhinein über durchgeführte Dialoge.

§ 4 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat; Berichtswesen

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann dabei auch Sachverständige mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (2) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch Gesetz, insbesondere gemäß § 90 AktG, Satzung, Deutschen Corporate Governance Kodex sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung festgelegten Umfang zu berichten. Der Vorstand geht bei der Unterrichtung auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Vorstandsberichte sowie entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der (zusammengefasste) Lagebericht, die (gesonderten) nichtfinanziellen (Konzern-)Berichte bzw. des Nachhaltigkeitsberichts, der Vergütungsbericht und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Informationsordnung geben. Weitere Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand enthalten.

§ 5 Bestellung und Vergütung des Vorstands

- (1) Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zudem beschließt der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, überprüft dieses regelmäßig und setzt die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Die Vorbereitung der Bestellung (Auswahl), sowie die Festlegung der Bedingungen des Anstellungsvertrages mit Ausnahme der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder kann dem Personalausschuss übertragen werden.

- (2) Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren zum Zeitpunkt der Bestellung. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen, sofern der Aufsichtsrat nicht bei Vorliegen besonderer Gründe eine längere Erstbestellungsdauer beschließt. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

§ 6 Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands

Für die in § 10 Abs. 2 bis Abs. 6 der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Maßnahmen der Gesellschaft bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (einschließlich E-Mail oder über einen elektronischen Datenraum) mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind der Ort der Sitzung, die Art ihrer Durchführung und die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind – in der Regel durch den Vorstand – spätestens acht Tage vor der Sitzung mit Beschlussvorschlägen zu übermitteln, sodass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2 Satz 3. Gegenstände, die Mitglieder des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich mit entsprechender Begründung mitteilen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen, zum Beispiel zu der Beratung von Personalangelegenheiten des Vorstands, der Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Festlegung des Vergütungssystems oder der Festsetzung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder oder bei Besprechungen mit dem Abschlussprüfer. An solchen Tagesordnungspunkten nehmen die Vorstandsmitglieder nur teil, soweit der Aufsichtsrat eine Teilnahme einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ausdrücklich für erforderlich erachtet.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Kosten der Gesellschaft Dritte, insbesondere Sachverständige hinzuziehen, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder ein dementsprechender Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Eine Hinzuziehung von Mitarbeitern der Gesellschaft zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann nach Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mittels Telefax, E-Mail oder sonstigen geeigneten elektronischen

schen Kommunikationsmitteln (einschließlich über einen elektronischen Datenraum) übermittelte Stimmabgabe. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich widerspricht. Statt zu widersprechen können abwesende Mitglieder innerhalb der vorstehend genannten Frist nachträglich ihre Stimme abgeben.

- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass geheim abzustimmen ist.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für das Zweitstimmrecht des Vorsitzenden gelten die §§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 4 MitbestG.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der Zweitstimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Eine Vertagung darf nicht erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teilnimmt oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied überreicht wird und wenn an der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung statt, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 7 verfahren wird. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstige geeignete elektronische Kommunikationsmittel oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen. Im Falle einer fernmündlichen Stimmabgabe ist ein Widerspruch der Mitglieder gegen diese Verfahrensweise unbeachtlich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. des jeweiligen Ausschusses anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Widersprüche gegen die Niederschrift sind nur bis zur Genehmigung der Niederschrift in der dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet zur Intensivierung seiner Arbeit und zur Steigerung seiner Effizienz Ausschüsse, die in der Regel aus drei bis acht Mitgliedern bestehen. Bei ihrer Besetzung wird die fachliche Eignung der jeweiligen Ausschussmitglieder beachtet.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters den in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgesehenen Ausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied angehören müssen (Vermittlungsausschuss). Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, im Falle des § 31 Abs. 3 und 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen aus mit mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Personalausschuss, der insbesondere folgende Aufgaben hat:
 - a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem nach § 87 a AktG und dessen regelmäßiger Überprüfung;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands (§ 112 AktG), einschließlich der Festlegung der Bedingungen der Anstellungsverträge mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 über die Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Herabsetzung der Bezüge; diesbezüglich unterbreitet der Personalausschuss dem Plenum Vorschläge;
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 114 AktG);
 - d) langfristige Nachfolgeplanung gemeinsam mit dem Vorstand und die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt dabei die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (vgl. Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung) sowie das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind die jeweiligen Anteilseignervertreter des Personalausschusses. Der Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

(5) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungs- und ESG-Ausschuss (Audit Committee), der sich insbesondere beschäftigt mit:

a) der Überwachung der Rechnungslegung, insbesondere

aa) der Vorbereitung der Prüfung der Rechnungslegung, d.h.: insbesondere des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, der (gesonderten) nichtfinanziellen (Konzern)-Berichte bzw. des Nachhaltigkeitsberichts, des Vergütungsberichts, des Einzelabschlusses nach HGB, den unterjährigen Finanzinformationen sowie des Ertragsteuerinformationsberichts (falls notwendig);

bb) der Vorbereitung der Zustimmung zum Vorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung durch den Aufsichtsrat;

cc) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses (bei Bedarf auch unterjährig);

b) der Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere

aa) der Vorbereitung und Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers („Abschlussprüfer“) im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben;

bb) der Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers sowie ggf. des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts;

cc) der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und dem Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;

- dd) der Erteilung und Unterzeichnung der Prüfungsaufträge an die Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss, den Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD, den Vergütungsbericht sowie ggf. des Auftrages zur prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts;
 - ee) der Besprechung der Einschätzung des Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie der Prüfungsergebnisse mit den Abschlussprüfern;
 - ff) der Überwachung der Abschlussprüfung, dabei insbesondere mit der Überwachung der Unabhängigkeit und Qualifikation der Abschlussprüfer, der Qualität der Abschlussprüfung und der von den Abschlussprüfern zusätzlich erbrachten Leistungen;
 - gg) der Zustimmung zur Beauftragung einzelner Nichtprüfungsleistungen auf Basis eines vorab gebilligten Katalogs nach Art. 5 Abs. 4 Unterabschnitt 1 Satz 1 EU-Abschlussprüferverordnung (EU/VO 537/2014), der Zustimmung von Leistungen an die Abschlussprüfer außerhalb dieses Katalogs sowie der regelmäßigen Aktualisierung dieses Katalogs;
 - hh) der Vorbereitung der Prüfung der (gesonderten) nichtfinanziellen (Konzern-) Berichte durch den Aufsichtsrat bzw. der Vorbereitung und Erteilung des Auftrages für eine externe Überprüfung der (gesonderten) nichtfinanziellen (Konzern-)Berichte (bis zur Umsetzung der CSRD und Ablösung durch den Nachhaltigkeitsbericht).
- c) der Vorbereitung der Diskussionen und ggf. Beschlussfassungen im Aufsichtsrat in Bezug auf die Überwachung sonstiger nachhaltigkeitsbezogener Themen (Environment, Social, Governance – ESG), einschließlich
- aa) der Überwachung des Nachhaltigkeitsmanagements im Konzern;
 - bb) der Befassung mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und den dazugehörigen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen;
 - cc) den Auswirkungen neuer Gesetzgebungsverfahren im ESG-Bereich auf die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats;
 - dd) der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Begleitung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Strategie des Vorstands;
 - ee) der Überwachung nachhaltigkeitsbezogener Ziele im internen Kontrollsystem und dem Risikomanagementsystem sowie die Prozesse und Systeme zur Erfassung nachhaltigkeitsbezogener Daten.

d) Sonstigen Themen, insbesondere

- aa) der Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und des Compliancemanagementsystems;
- bb) Kapitalmarktthemen, welche die Gesellschaft betreffen, einschließlich etwaiger Kapitalmaßnahmen.

Der Prüfungs- und ESG-Ausschuss erhält jederzeit Zugang zu den benötigten Unterlagen. Er berät regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Prüfungs- und ESG-Ausschuss soll vier Mitglieder haben.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungs- und ESG-Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehört auch die der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungs- und ESG-Ausschusses soll unabhängig und auf einem der beiden Gebiete von Rechnungslegung und Abschlussprüfung entsprechend sachverständig sein. Die Mitglieder des Prüfungs- und ESG-Ausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

(6) Der Aufsichtsrat bildet einen aus bis zu sechs Mitgliedern bestehenden Investitionsausschuss. Der Investitionsausschuss bereitet für den Aufsichtsrat Diskussionen und Beschlussfassungen zu folgenden Themen vor:

- a) Erörterung der Investitionsschwerpunkte für die dem aktuellen Geschäftsjahr nachfolgenden 5 Jahre, einschließlich der investitionsbezogenen Steuerungskennzahlen für den Konzern und die Strategischen Business Units;

- b) jährliche Investitionsplanung und deren Finanzierung, bei für den Konzern bedeutsamen Investitionsprojekten (Volumen größer 15 Mio. Euro) unter Berücksichtigung der vom Vorstand dazu vorgelegten Sensitivitäts- und Szenarioanalysen;
- c) Maßnahmen, die gemäß § 10 Abs. 2 lit. b) bis e) der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, namentlich
 - (1) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb der genehmigten Unternehmensplanung mit einem Volumen von mehr als 5 Mio. Euro im Einzelfall;
 - (2) Anschaffungen oder Investitionen, die nicht in der genehmigten Unternehmensplanung enthalten sind mit einem Volumen von mehr als 5 Mio. Euro im Einzelfall oder insgesamt 10 Mio. Euro innerhalb eines Geschäftsjahres;
 - (3) Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (sog. Share Deals) und Unternehmensteilen (sog. Asset Deals), sowie die Errichtung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Betriebsteilen mit einem Volumen größer 2% der Konzernbilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres und
 - (4) Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (sog. Share Deals) und Unternehmensteilen (sog. Asset Deals) oder Aufgabe von Geschäftsbereichen, sofern davon mehr als 2 % der Arbeitnehmer des Konzerns am 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres betroffen sind;
- d) Befassung mit den vom Vorstand vorgelegten Informationen (i) zum Verlauf bedeutsamer Investitionsprojekte (gem. lit. b), einschließlich etwaiger wesentlicher Budgetabweichungen und (ii) zum Verlauf der Integration und zur Geschäftsentwicklung von Unternehmen, deren Erwerb der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Investitionsausschuss (gem. lit. c (3)) zugestimmt hat.
- (7) Der Aufsichtsrat bildet einen aus bis zu sechs Mitgliedern bestehenden Innovationsausschuss, der den Vorstand zu Themen aus den Bereichen Digitalisierung und Innovation für die mittel- und langfristige Entwicklung des Jenoptik-Konzerns berät.

- (8) Der Aufsichtsrat ist zur Einsetzung weiterer Ausschüsse berechtigt und setzt deren Aufgaben und Befugnisse fest. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (9) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (10) Sofern der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet und der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses ist, so ist er – mit Ausnahme des Prüfungs- und ESG-Ausschusses – gleichzeitig Ausschussvorsitzender. Für seinen Stellvertreter gilt dies entsprechend. In anderen Fällen bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und bei Bedarf ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Den Vorsitz im Prüfungs- und ESG-Ausschuss haben weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, inne.
- (11) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds vorzunehmen.
- (12) Die Sitzungen werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Mitglieder des Vorstands können durch den Ausschuss zu dessen Sitzungen hinzugezogen werden. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Für die Hinzuziehung von Dritten gilt § 7 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.
- (13) Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die §§ 8 und 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend, jedoch müssen an einer Abstimmung mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die ihm durch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben oder, soweit Unterlagen elektronisch gespeichert wurden, zu löschen und die Löschung zu bestätigen. Sollte ein Mitglied nach seinem Ausscheiden (insbesondere zur Verteidigung gegen geltend gemachte Haftungsansprüche) auf ihm während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat überlassene Unterlagen angewiesen sein, verpflichtet sich die Gesellschaft diesem ehemaligen Mitglied oder einem von ihm zu seiner Rechtsverteidigung eingeschalteten, gesetzlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichteten Berufsträger Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, sofern das ehemalige Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber ein Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats herbeizuführen, der die Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen kann.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderprüfungsberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 12 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der JENOPTIK AG oder einem Konzernunternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende stimmt die Verfahrensweise der Offenlegung eigener Interessenkonflikte mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ab.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Aufsichtsratsmitglieder sollen insbesondere keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der JENOPTIK AG oder einem Konzernunternehmen ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (4) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der JENOPTIK AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu informieren und ausreichende Informationen über jede von ihm oder einem ihm nahestehenden Familienangehörigen oder einem von ihm oder einem ihm nahestehenden Familienangehörigen gemäß § 111 a Abs. 1 Satz 2 AktG und IAS 24 kontrollierten Unternehmen beabsichtigte Transaktion mit der Gesellschaft oder einem Unternehmen des Jenoptik-Konzerns vor der Durchführung zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeiten. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Gesamtaufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat darauf,
 - a) dass die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere diejenigen in § 100 AktG eingehalten werden,
 - b) dass die gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom Aufsichtsrat benannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigelegt sind, berücksichtigt werden, und
 - c) dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, insbesondere im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte.
- (2) Das jeweils die Vorschläge für die Wahl oder Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vorbereitende Gremium (zum Beispiel der Nominierungsausschuss) wird vor einem Vorschlag und bei der Auswahl möglicher Kandidaten darauf achten, dass die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils angestrebt wird.

- (3) Die Seite der Anteilseigner- bzw. der Arbeitnehmervertreter kann vor einer Wahl in den Aufsichtsrat oder einer gerichtlichen Ersatzbestellung der Gesamterfüllung des gesetzlichen Mindestanteils von Frauen bzw. Männern im Aufsichtsrat widersprechen. Der Widerspruch muss von der gesamten Bank der Anteilseigner- bzw. der Arbeitnehmervertreter schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt werden. Die Willensbildung der jeweiligen Bank soll nach den allgemeinen Regeln zur Willensbildung in Ausschüssen erfolgen. Die Erklärung des Widerspruchs erfolgt bei der Bank der Anteilseigner durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei der Bank der Arbeitnehmervertreter durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Die gemäß Absatz 3 widersprechende Seite soll die Absicht eines Widerspruchs dem Aufsichtsratsvorsitzenden so rechtzeitig ankündigen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens, der Hauptversammlung bzw. einer gerichtlichen Ersatzbestellung möglich ist. Der Widerspruch gegen die Gesamterfüllung ist im Fall der Wahl von Mitgliedern der Anteilseignerseite spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu erklären, in der der Aufsichtsrat über die Vorschläge zur Wahl der Kandidaten der Anteilseignerseite an die Hauptversammlung beschließt, im Fall des Widerspruchs bei der Wahl von Mitgliedern der Arbeitnehmerseite spätestens zehn Tage vor Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter. Im Falle einer gerichtlichen Ersatzbestellung ist der Widerspruch spätestens drei Tage nach der Niederlegung oder Mitteilung der Beendigung des Mandats zu erklären, auf das sich die gerichtliche Ersatzbestellung bezieht.
- (5) Die Anteilseigner- bzw. die Arbeitnehmervertreterbank können einen Verzicht auf den Widerspruch nur für die jeweils anstehende nächste Wahl erklären. Hierfür gelten die Form- und Fristvorschriften der vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und ESG-Ausschusses – einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungs- und ESG-Ausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen

zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungs- und ESG-Ausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungs- und ESG-Ausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungs- und ESG-Ausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die ihm bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen und dass der Aufsichtsrat informiert und im Prüfungsbericht vermerkt wird, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ergeben.
- (4) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis seiner Feststellungen einschließlich etwaiger Mängel und Schwachstellen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungs- und ESG-Ausschuss mündlich und schriftlich zu berichten. Er nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats und des Prüfungs- und ESG-Ausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 24. März 2025 in Kraft.

Anlage: Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Ziff. C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Anlage 1

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Ziff. C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der JENOPTIK AG strebt angesichts des Gegenstands des Unternehmens, der Größe der Gesellschaft und der internationalen Ausrichtung des Jenoptik-Konzerns eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats an, welche die folgenden Ziele berücksichtigt, die dem Gedanken der Vielfalt (Diversity) Rechnung tragen:

1. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass ihm jederzeit Mitglieder angehören, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern (etwa durch ausländische Staatsbürgerschaft oder relevante Auslandserfahrung).
2. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass seine Mitglieder weder eine Beratungsfunktion noch eine Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der JENOPTIK AG wahrnehmen, sofern dadurch ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenskonflikt begründet wird. Bei solchen Interessenkonflikten, insbesondere bei der Wahrnehmung von Mandaten in Unternehmen, die zur JENOPTIK AG oder einem Konzernunternehmen in direktem Wettbewerb stehen, wird der Aufsichtsrat im Regelfall von einem Vorschlag zur Wahl absehen.
3. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass ihm mindestens vier Frauen angehören.
4. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden darauf achten, dass mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder unabhängig sind.
5. Es sollen bei Wahlvorschlägen keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Wahlvorschlag an die Hauptversammlung soll eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von 12 Jahren berücksichtigen.
7. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung insbesondere unter Beachtung der fachlichen Eignung und persönlichen Integrität die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

JENOPTIK AG
07743 Jena
Carl-Zeiß-Straße 1

recht@jenoptik.com
www.jenoptik.com